

Die letzten Dinge regeln

Fortbestand des Ehegattenerbrechts

**Scheidungsverfahren:
Was bei Nichtbetreiben
über Jahre hinweg zu
beachten ist**

Grundsätzlich ist das Bestehen der Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls Voraussetzung für das Erbrecht des Ehegatten. Daher entfällt das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geschieden war. Nach § 1933 BGB entfällt das Erbrecht aber auch dann, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser entweder die Scheidung beantragt oder dem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zugestimmt hatte.

Liegen die Voraussetzungen des Paragraphen vor, so hat der überlebende Ehegatte weder ein gesetzliches Erbrecht noch bekommt er den Voraus. Der Voraus ist ein gesetzliches Vermächtnis für die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke, das dem überlebenden Ehegatten (wenn er als gesetzlicher Erbe berufen ist) zusätzlich zu seinem Erbteil zusteht. Außerdem hat der überlebende Ehegatte unter den Voraussetzungen des § 1933 BGB keinen Pflichtteilsanspruch. Seinen eventuell bestehenden Zugewinnausgleichanspruch kann er jedoch geltend machen, erläutert Dr. Martin Hartner, Erbrechtsexperte der Kanzlei Maltry.

Dauer ist entscheidend

Problematisch ist es, wenn die Scheidungsvoraussetzungen noch vorliegen, aber das Scheidungsverfahren nicht weiter betrieben wird. Zwar wird nach einer Entscheidung des BGH dadurch die einmal



Paare, die lange verheiratet sind, lassen oft die Scheidungsverfahren ruhen. Passt man nicht auf, kommt es wieder zur Rücknahme. Foto: ccvision

eingetretene Rechtsanhängigkeit des Scheidungsantrags grundsätzlich nicht berührt. Allerdings kommt das Nichtbetreiben eines Verfahrens durch den Erblasser über einen längeren Zeitraum einer Antragsrücknahme gleich (sogenannte Rücknahmefiktion).

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde in einem Nichtbetreiben des Scheidungsverfahrens über 26 Jahre (OLG Düsseldorf FamRZ 1991, 1107) beziehungsweise über 21 Jahre (OLG Saarbrücken ZERB 2011, 21) die endgültige Aufgabe des Scheidungsbegehrens angesehen. Mit einem Beschluss vom 22. Januar 2021 hat das OLG Hamm nun entschieden, dass schon das Nichtbetreiben eines Scheidungsverfahrens über einen Zeitraum von zehn Jahren mit der Rücknahme des Scheidungsantrags gleichzusetzen ist.

Im konkreten Sachverhalt hatten der Erblasser und die Beteiligte zu 2 hatten im Jahr 1995 geheiratet. 2001 trennten sie sich. 2002 kaufte der Erblasser seiner Ehefrau den Miteigentumsanteil am gemeinsamen Wohnhaus ab. 2008 stellte er einen Scheidungsantrag. Die Eheleute hatten über die Frage des nachehelichen Unterhalts und des Zugewinns außergerichtliche Verhandlungen geführt,

weshalb ein bereits anberaumter Verhandlungstermin abgesagt wurde.

Nach Änderung des Versorgungsausgleichsrechts im Jahr 2009 verständigten sich die Eheleute darauf, dass das Scheidungsverfahren nicht weitergetrieben werden sollte. Der Ehemann zahlte bis zu seinem Tod im Jahr 2019 den vereinbarten Ehegattenunterhalt und die Krankenkassenkosten der Ehefrau, insgesamt 1200 Euro monatlich. Die Eheleute lebten nach der Trennung unstreitig nicht mehr zusammen. Das Scheidungsverfahren ist jedoch nicht mehr aufgenommen worden. Ein Testament hatte er nicht hinterlassen, Kinder hatte er keine.

Rücknahme greift

Der Bruder des Erblassers, der Beteiligte zu 1, hatte beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins beantragt, der ihn als Alleinerben ausweist. Der Bruder vertrat die Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 1933 BGB erfüllt sind, wonach das Ehegattenerbrecht entfällt, wenn die Scheidungsvoraussetzungen zu bejahen sind und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Dieser Ansicht ist die Ehefrau des Erblassers,

die Beteiligte zu 2, entgegengetreten.

Das Nachlassgericht hatte den Erbscheinantrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den Scheidungsantrag nicht mehr aufrechterhalten wollte. Gegen diesen Beschluss hat der Bruder Beschwerde zum OLG erhoben. Das OLG Hamm weist die Beschwerde zurück. Der Erblasser sei von seiner Ehefrau und seinem Bruder gemeinschaftlich beerbt worden (die Ehefrau zu $\frac{3}{4}$ und der Bruder zu $\frac{1}{4}$), nicht von seinem Bruder alleine.

In der Begründung ist zu lesen, dass ein Nichtbetreiben eines Scheidungsverfahrens über einen längeren Zeitraum mit einer Rücknahme gleichzusetzen ist. Das OLG zieht als maßgebliche Kriterien den Zeitablauf von fast zehn Jahren heran, außerdem die Tatsache, dass die Eheleute sich im Jahr 2009 über den Unterhalt und weitere Modalitäten geeinigt und damit zum Ausdruck gebracht haben, dass sie das formale Scheidungsverfahren nicht mehr durchführen wollten.

Gerade Paare, die langjährig verheiratet sind, lassen oftmals das Scheidungsverfahren lange ruhen – auch, um in den Genuss der Rente zu kommen. Die aktuelle Entscheidung des OLG Hamm sollte dabei bedacht werden, sagt der Erbrechtsexperte der Kanzlei Maltry, Dr. Martin Hartner.

Das Nichtbetreiben eines Scheidungsverfahrens über Jahre führt wegen der Rücknahmefiktion nicht zum Ausschluss des Erbrechts des überlebenden Ehegatten. Diese erbrechtliche Konsequenz sollten Eheleute beachten.

Dott. Martin Hartner
Avvocato und Mitglied der
Rechtsanwaltskammer
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Wenn plötzlich die Unterschrift fehlt

Eine Vervielfältigung des Testaments kann sich lohnen, wenn Änderungen auftauchen

Ist die Unterschrift unter einem Ehegattentestament geweißt, ist das nicht automatisch als Widerruf anzusehen. Das gilt zumindest dann,

wenn die Originalunterschrift auf einer Kopie des Testaments noch sichtbar ist. Dann lässt sich nämlich nicht zweifelsfrei nachweisen, dass die Unterschrift nicht von Dritten nachträglich geweißt wurde. Das entschied das Oberlandesgericht Rostock (Az.: 3 W 13/18), wie die Zeitschrift „NJW-Spezial“ (Heft 20/2021) berichtet.

In dem verhandelten Fall hatten sich die Erblasserin und ihr Ehemann gegenseitig zu Erben eingesetzt. Auf dem eröffneten Testament war die Unterschrift der Erblasserin geweißt. Der überlebende Ehemann beantragte einen Alleinerbschein, dem eines seiner Kinder aber entgegnetrat.

Der Witwer legte eine Kopie des Testaments vor, auf der die Unterschrift seiner verstorbenen Frau noch zu lesen war. Das Nachlassgericht wollte dem Witwer den Erbschein daraufhin ausstellen. Der Sohn legte dagegen Beschwerde ein. Ohne Erfolg: Die gesetzliche Erbfolge sei nicht eingetreten, befanden die Richter. Es sei in diesem Fall nicht zweifelsfrei feststellbar, wer die Unterschrift geweißt hatte.

Daher könne nicht nachgewiesen werden, dass die Erblasserin ihr Testament wirklich widerrufen wollte. Die Unterschrift, die bei einem Testament zwingend erforderlich sei, könne demzufolge hier auch durch die Kopie nachgewiesen werden.

An einem Widerruf bestünden Zweifel, stellte das Gericht fest. Denn die Erblasserin sei vor ihrem Tod wegen ihrer schweren Erkrankung kaum in der Lage gewesen, eine Flasche Tipp-Ex zu öffnen. Zudem sei das Testa-



Ist die Signatur weg, gibt es Probleme. Foto: Christin Klose/dpa-tmn

ment frei zugänglich in ihrer Wohnung aufbewahrt worden. Daher könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Dritter ihre Unterschrift geweißt habe.

Ein weiser Zug...



MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN
RUHESTAND

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen Ihr persönlicher Bestattungsdienst in München und Oberbayern

www.musik-und-trauer.de **089 / 68 30 68**

Seit 20 Jahren in Höhenkirchen-Siegertsbrunn

GRABMALE – RESTAURATION – STEINE
BILDHAUEREI – SCHRIFTEN – BERATUNG

FRIEDRICH-BERGIUS-STRASSE 2
85635 HÖHENKIRCHEN
TELEFON 081 02/78 29 72
FAX 081 02/99 82 20
MOBIL 01 63/3 91 18 51
www.steinmetz-luibl.de

STEINMETZ HANNS CRISTIAN LUIBL

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 26. Januar 2022
Weitere Informationen erhalten Sie von: Melanie Blüml
Tel. 089 / 23 77-33 26 – E-Mail: bluemi.m@az-muenchen.de

Abendzeitung
Das Gesicht dieser Stadt

STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“
Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.kartalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 · München · Erding · Freising
81541 München · Obermenzing · Grünwald · Neufahrn

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu
Telefon (089) 260 234 80

Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8